

ENTWURF

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schützenverein „St. Hubertus 1927 e.V.“ Ensdorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis unter der Nr. 850 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Ensdorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von schießsportlichen Veranstaltungen.

Der Verein ist Mitglied im Schützenverband Saar und im Deutschen Schützenbund, dessen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen er anerkennt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die im Interesse des Vereines angefallenen Reisekosten und Tagegelder wird in der festgesetzten Höhe ersetzt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Personen unter 18 Jahre müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu beantragen.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 A Erwerb der Mitgliedschaft in der Untergruppe Bund Deutscher Sportschützen e.V. 1975 (BDS LV9) des Schützenvereins Ensdorf.

Das jeweilige Mitglied der Untergruppe BDS muss auch Mitglied im Schützenverein "St. Hubertus Ensdorf 1927 e.V." sein.

Zur Aufnahme in die Untergruppe BDS ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnung des BDS LV 9

sowie die jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen und Bestimmungen an.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dieser endgültig.

Startgelder der BDS Meisterschaften sind von dem Mitglied über den Verein selbst zu zahlen. Gleiches gilt auch für den Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen wiederholt oder gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer

angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden muss und über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 6 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z.B. seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personen-bezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift, der Tagespresse oder im Internet in Bild und Schrift bekannt. **Das einzelne Mitglied stimmt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular der Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu.**

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

der Vorstand
die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. und 2. Vorsitzender
Kassierer, Schriftführer, Sportwart

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :

Referent für : Pistole, Gewehr, Bogen
Jugendwart, (**Gerätewart Waffewart**), Pressewart, **1(2)**. Beisitzer
neu Ref. **elektr. Anlagen, Gruppenleiter BDS Gruppe,**
sowie alle Stellvertretenen Referenten wenn vorhanden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
Einberufung der Mitgliederversammlung;
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
Der Vorstand kann ein Ersatzmitglied kommissarisch einsetzen mit Stimmrecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung;
Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Amtsdauer und Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer

Der Vorstand und 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen wählen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, **elektronisch oder per eMail** einberufen werden.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. **Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. **In dringenden Fällen der Zeitersparnis kann eine Abstimmung auch per eMail erfolgen die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durchgeführt wird. über den Beschluss dieser Abstimmung ist in der nächsten Vorstandssitzungen Protokoll zu führen.**

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
- Vor jeder Mitgliederversammlung ist die Kasse durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Über die Prüfung ist Bericht zu erstatten.
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend die Aufnahme oder Ausschluß eines Mitgliedes; Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; in diesem Fall an die Gemeindeverwaltung Ensdorf/Saar, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für die Förderung des Sports.

§ 18 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt **mit Ausnahme der Änderungen und Ergänzungen** wurde von der Mitgliederversammlung am 14. August 2012 beschlossen.

Die Satzungsänderungen und Ergänzungen wurde von der Mitgliederversammlung vom 00.00.00. beschlossen.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

_____ 1. Vorsitzender _____

_____ 2. Vorsitzender _____

_____ Kassierer _____

_____ Schriftführerin _____

_____ Sportwart _____